

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Jugendgästehaus Harz der Stadt Osterode am Harz

1. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrages des Vermieters an den Kunden zustande. Die Reservierungsbestätigung erfolgt schriftlich durch das Zurücksenden des unterzeichneten Vertrags an das JGH.

2. Zahlungsbedingungen

Es gelten die Tarife in der jeweils gültigen Fassung. Die Bezahlung erfolgt als Gesamtrechnung vorzugsweise per Rechnung oder EC-Karte nach/bei Abreise. Das JGH kann Barzahlung verlangen.

3. Rücktrittsbedingungen

Termine, die länger als 6 Monate im Voraus vereinbart werden, können bis vier Wochen nach der Buchung kostenfrei storniert werden.

Im Anschluss gelten bei Stornierung oder Reduzierung der Teilnehmerzahl folgende Rücktrittskosten auf Grundlage der ursprünglichen Buchung:

- 20% zwischen 3 und 6 Monaten vor Aufenthaltsbeginn
- 40% zwischen 1 und 3 Monaten vor Aufenthaltsbeginn
- 60% zwischen 2 Wochen und 1 Monat vor Aufenthaltsbeginn
- 80% bei noch kurzfristigeren Absagen

Sollte sich die Teilnehmerzahl reduzieren, gilt eine Toleranzgrenze von 10% auf Grundlage der ursprünglichen Buchung.

Nicht in Anspruch genommene Leistungen für Unterkunft und Verpflegung einzelner Teilnehmer werden nicht erstattet. Stornokosten werden nicht erhoben, wenn gebuchte Leistungen in der betreffenden Zeit von anderen Gästen in Anspruch genommen werden. Die Stornierungskosten berechnen sich nach allen vertraglich vereinbarten Leistungen.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

4. Rücktritt durch den Vermieter

Der Vermieter kann jederzeit von diesem Belegungsvertrag zurücktreten, wenn ihm die Aufnahme des Mieters aufgrund höherer Gewalt oder (besondere) Umstände unmöglich ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 275 BGB.

Ein solcher Rücktritt hat schriftlich (per Mail oder Telefax) zu erfolgen.

5. Haftung des Mieters

Für schuldhaft Beschädigung am Gebäude oder Inventar haftet der Mieter auch dann, wenn die Schäden durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer verursacht wurden. Unmittelbare Ersatzansprüche gegen den Schädiger bleiben hiervon unberührt.

Bei der Überlassung von Tagungsräumen haftet das Jugendgästehaus Harz nicht für Schäden oder Verlust eingebrachter Gegenstände. Auch besteht seitens des Jugendgästehauses kein Versicherungsschutz.

Im JGH sind der Einsatz von Feuerwerkskörpern und Wunderkerzen sowie unbeaufsichtigt brennende Kerzen nicht erlaubt. Dies gilt insbesondere auch in der Weihnachtszeit und für die Feierlichkeiten zum Jahreswechsel. Ebenso dürfen auch im Freien auf dem Gelände des JGH keine Feuerwerkskörper, Böller o.ä. ohne Genehmigung gezündet werden. Die Anweisungen der Hausleitung und des Personals des JGH ist Folge zu leisten.

Unsere Brandmelder reagieren sofort und lösen Alarme aus, unsere Brandmeldeanlage benachrichtigt direkt die Feuerwehr. Dies gilt auch für Alarme, die durch missbräuchliche Bedienung von Brandschutzeinrichtungen ausgelöst werden. Bei Nichtbeachtung und Fehlalarmen behalten wir uns einen Schadenersatzanspruch in Höhe aller verursachten Kosten und Schäden, mindestens aber € 150,00 vor.

6. Zimmerbelegung/ Raumvergabe

Die Verteilung der Zimmer bleibt dem JGH überlassen. Dabei werden Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt und sind gegebenenfalls kostenpflichtig. Die Vergabe der Gruppenräume erfolgt nach Größe der Gruppe und obliegt ausschließlich der Hausleitung des JGH.

7. Anreise/Abreise

Die Zimmer stehen Ihnen am Anreisetag ab 14:00 Uhr zur Verfügung.

Am Abreisetag sind die Zimmer bis 09:30 Uhr besenrein zu verlassen.

8. Bitte beachten Sie außerdem:

Verlorene Schlüssel werden nach dem tatsächlichen Schadensaufwand berechnet

Für Ordnung im Zimmer während des Aufenthalts ist jeder Gast selbst zuständig.

Die Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, die Ihnen am Anreisetag ausgehändigt wird, ist zu beachten.

9. Gersonderte Regelungen für die Unterbringung von Kinder und Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Es ist Aufgabe des Mieters/Gastes für die ausreichende Beaufsichtigung und Betreuung der untergebrachten Gäste zu sorgen. Das JGH haftet nicht für Schäden die aus Verletzungen der Aufsichtspflicht der Mieterin oder Mieters entstehen.

10. Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Belegungsvertrags bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Osterode am Harz, Juli 2020